

**Verbandsvorsitzender Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG;
NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG des Wasserzweckverband Inn-Salzach.**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverband Inn-Salzach hat am 13.05.2014 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

**V e r b a n d s s a t z u n g
des Wasserzweckverbandes
Inn-Salzach
Vom 1. Juni 2014**

Aufgrund des Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung vom 6. August 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 27/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 12/2011), erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende neue

Verbandssatzung

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserzweckverband Inn-Salzach. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Niedergottsau, Gemeinde Haiming.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Haiming, der Markt Marktl, die Stadt Neuötting und die Gemeinde Stammham.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich

- a) in der Gemeinde Stammham auf das gesamte Gemeindegebiet
- b) in der Gemeinde Haiming auf das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des im Lageplans dargestellten Industriegebietes. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung
- c) im Markt Marktl auf Teile der ehemaligen Gemeinde Schützing
- d) in der Stadt Neuötting auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alzgerm

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze, die sich technisch einwandfrei in das geplante Rohrnetz des Zweckverbandes einfügen lassen, zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei dieser Aufgabe. Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Organe des Zweckverbandes unverzüglich zu informieren, wenn sie in ihrem Gebiet Mängel an den Versorgungseinrichtungen feststellen.
- (6) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die zur Aufrechterhaltung des Feuerschutzes notwendigen Anlageteile nach besonderer Vereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden in das Versorgungsnetz einzubauen und stets in gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsausschuss/Werkausschuss
 3. der/die Verbandsvorsitzende
 4. der Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte, die jedes Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverkauf im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes (§ 3 der Verbandssatzung) aus dem Abrechnungsjahr, das dem Jahr, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden, vorausgeht.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je volle 20.000 m³ Wasserverkauf einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, wobei die ersten Bürgermeister kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsräte angehören.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die Aufsichtsbehörde sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und der/die Kassenverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend: die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro mit sich bringen: § 13 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführen Unterhaltungsarbeiten. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss/Werkausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte 2 weitere Mitglieder für Verbandsausschusses/Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter bestellen. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses/Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses/Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses/Werkausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss/Werkausschuss ist zuständig
 1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.000 Euro bis 10.000 Euro zu vergeben;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzungen zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (3) Der Verbandsausschuss/Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Wahl des Vorsitzenden: Stellvertreter

Der/Die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden.

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ist der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, so wird er/sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters/der neu gewählten Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer/seiner/ihrer Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsaufgaben Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte; Entschädigung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Höhe der Entschädigung für ihre Tätigkeiten werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 17 Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt bei Bedarf einen Geschäftsleiter. Wird keiner bestellt, wird die Geschäftsstelle vom Verbandsvorsitzenden geführt. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten nach Art. 36 Abs. 2 KommZG übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei Bedarf kann der Zweckverband weiteres Personal einstellen.

§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Verbandsvorsitzende/r und Stellvertreter können nicht Mitglieder sein.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung/den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung/den Jahresabschluss. Er kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Eigenbetriebsverordnung mit Ausnahme des § 23 und des § 25 (hinsichtlich der Bestimmungen zum Jahresabschluss) Anwendung.

§ 20 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan;
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im laufenden Rechnungsjahr.
- (3) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Rechnungsjahr.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im laufenden Rechnungsjahr (Bemessungsgrundlage)
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil im laufenden Rechnungsjahr trifft (Umlagesatz)
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im vorletzten Rechnungsjahr (Bemessungsgrundlage)
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil im vorletzten Rechnungsjahr trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid)
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 24 Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter/in und sein/e Ihr/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen selbst nicht anordnen.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, spätestens aber bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung/den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Anschließend veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting.

Schlussbestimmungen

§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Altötting.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Altötting bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Altötting anordnen.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert übernehmen. Im Übrigen ist

das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung aus seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am 01.Juni 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 6. August 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 27/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 12/2011) außer Kraft.

Niedergottsau, 13. Mai 2014
Wasserzweckverband
Inn-Salzach

Georg Strasser

